

Satzung des Reitvereins Biringen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reitverein Biringen“.

Der Sitz des Vereins ist in Rehlingen-Siersburg.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Reitsports.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung von einem Elternteil notwendig.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der

Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, fest.

Beitragsfrei sind Mitglieder, die ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten. Als aktive Reiter zählen alle Reiter, die sich aktiv am Reitsport beteiligen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden, *Willi Klein*
2. Vorsitzenden, *Stefanie Klein*
1. Schriftführer, *Elisa Burger*
2. Schriftführer, *Helene Meiser*
1. Kassierer, *Uwe Wille*
2. Kassierer, *Marcus Anton*

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide vertreten den Verein jeweils alleinhandelnd.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
3. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Zu Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheit seiner Zuständigkeitsbereiche die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder durch Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg einberufen. Die Tagesordnung ist anzugeben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder..

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich..

Die gleiche Regelung gilt für die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes. Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesverband der Saarländischen Reit- und Fahrvereine e.V..

Rehlingen-Siersburg, OT Biringen, den 23. Juli 2005

Byer

H. Meiser



Winkler

K. J. J.